



HVBG

HVBG-Info 27/1989 vom 05.10.1989, S. 2201 - 2205, DOK 752.3/017-BGH

**Zur Frage der Gesamtgläubigerschaft zwischen  
Sozialversicherungsträgern und Versorgungsträgern (§§ 116 Abs. 3,  
117 SGB X) - BGH-Urteil vom 14.02.1989 - VI ZR 244/88**

Zur Frage der Gesamtgläubigerschaft zwischen  
Sozialversicherungsträgern und Versorgungsträgern (§§ 116 Abs. 3,  
117 SGB X; §§ 430, 816 Abs. 2 BGB);  
hier: BGH-Urteil vom 14.02.1989 - VI ZR 244/88 -  
Der BGH hat mit Urteil vom 14.02.1989 - VI ZR 244/88 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage der Gesamtgläubigerschaft zwischen  
Sozialversicherungsträgern und Versorgungsträgern beim  
Rechtsübergang nach § 116 SGB X bzw. § 81a BVG in den Fällen der  
Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf eine Quote.

Orientierungssatz:

1. Leistungsträger i.S.d. § 117 Satz 1 SGB X  
(Gesamtgläubigerschaft mehrerer Leistungsträger) sind  
grundsätzlich nur die Leistungsträger i.S.d. Sozialgesetzbuchs  
(SGB 1 §§ 12, 18 - 29), also die Sozialversicherungsträger und  
die ihnen in SGB 10 § 116 Abs. 1 ausdrücklich gleichgestellten  
Träger der Sozialhilfe, nicht jedoch Dienstherrn im Sinne des  
Beamtenrechts und Versorgungsträger.
2. Eine entsprechende Anwendung des § 117 SGB X auf das Verhältnis  
Leistungsträger zu Dienstherrn bzw. Versorgungsträgern kann  
nur in Betracht kommen, soweit Sozialversicherungsträger und  
Dienstherr bzw. Versorgungsträger an dem übergegangenen  
Ersatzanspruch korrigieren. Das scheidet aus, wenn beim  
Rechtsübergang gemäß § 116 Abs. 3 Satz 1 SGB X bzw. § 81a BVG der  
Sozialversicherungsträger und der Versorgungsträger nur jeweils  
Inhaber eines bestimmten Teils des dem Geschädigten zustehenden  
Schadensersatzanspruchs geworden und damit nur Teilgläubiger  
sind.
3. Eine Gesamtgläubigerschaft zwischen Sozialversicherungsträgern  
und öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Versorgungsträgern  
könnte nur in Betracht kommen, wenn beide im Verhältnis zum  
Geschädigten zurücktreten müssen, also im Falle des § 116  
Abs. 2 SGB X (Rechtsübergang des durch Gesetz der Höhe nach  
begrenzten Schadensersatzanspruchs).